Stellungnahme

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

Referentenentwurf vom 4. Juni 2025
zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

MIRO vertritt die Interessen der rund 1.600 Unternehmen, die in etwa 2.700 Kiesgruben und Steinbrüchen in allen Regionen Deutschlands mineralische Rohstoffe wie Kies, Sand, Quarzsand und -kies und Naturstein gewinnen. Die überwiegend mittelständisch geprägten, vielfach inhaber- oder familiengeführten Unternehmen stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach etwa 500 Mio. t Gesteinsrohstoffen regional, d.h. mit kurzen Transportwegen, verbrauchernah bedient werden kann.

Die Branche liefert Gesteinsprodukte in die Industrie, die Landwirtschaft und insbesondere in die Bauwirtschaft. Ohne unsere Baurohstoffe wären zentrale Projekte im Verkehrswegebau, Leitungs- und Kanalbau, Hochwasserschutz und auch die Sanierung und der Bau nachhaltiger Gebäude und preiswerter Wohnungen nicht realisierbar.

MIRO setzt sich daher auf Bundes- und EU-Ebene für verlässliche Rahmenbedingungen, zügige Genehmigungsverfahren und eine sichere Rohstoffversorgung in Deutschland ein.

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, den vorliegenden Referentenentwurf kommentieren zu dürfen. Der Entwurf enthält Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung des Wohnungsbaus. Dabei liegt der Schwerpunkt auf flexibilisierten planungsrechtlichen Verfahren und erweiterten Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten. Diese Vorhaben sind mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Herausforderung „bezahlbares Wohnen“ nachvollziehbar und zu begrüßen. Für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ergeben sich daraus gleichzeitig spezifische Risiken und Zielkonflikte, die in dem Entwurf in seiner aktuellen Form nicht aufgefangen werden und die zu weiteren regionalen Versorgungsengpässen führen können. MIRO wird im Folgenden zunächst den Entwurf kommentieren und in einem zweiten Teil weitere Maßnahmen aufführen, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Forderungen im Einzelnen:

1. Zielkonflikte zwischen Wohnbebauung und Rohstoffsicherung im Außenbereich verhindern

Die neuen Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) – insbesondere § 246e BauGB-E – ermöglichen Abweichungen vom Planungsrecht zugunsten des Wohnungsbaus. Im Außenbereich wird die Schaffung zusätzlichen Wohnraums möglich, wenn ein räumlicher Zusammenhang mit bebauten Flächen besteht. Rohstoffgewinnung wird in diesem Kontext nicht als konkurrierendes Interesse oder betroffener Belang ausdrücklich erwähnt oder geschützt. Wohnbebauung rückt immer näher an bereits existierende Rohstoffgewinnungsstätten heran. Nachbarschaftskonflikte und Akzeptanzprobleme können die Folge sein. Zum anderen steht zu erwarten, dass geologische Vorkommen

mineralischer Rohstoffe vermehrt überplant und überbaut werden. Sie stehen dann dauerhaft nicht mehr für die Nutzung zur Verfügung. Es fehlt der Ausgleich zwischen baulichen Nutzungen und den Versorgungsbedarfen der Bauwirtschaft. Die Genehmigungsfähigkeit neuer Rohstoffgewinnungsflächen wird durch die wachsende Zahl privilegierter Wohnbauvorhaben faktisch deutlich erschwert. Einseitige Planungsfreiräume zugunsten des Wohnungsbaus ignorieren die Abhängigkeit dieser Bauprojekte von mineralischen Baustoffen, wodurch Zielkonflikte zwischen Wohnraumschaffung und Versorgung entstehen. Ein Ausweichen der rohstoffgewinnenden Betriebe auf andere Flächen ist wegen der notwendigen Bindung an hochwertige Lagerstätten nicht möglich.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) fordert daher

- eine Konkretisierung der öffentlichen Belange in § 246e Abs. 1 BauGB-E dahingehend, dass die Rohstoffversorgung explizit als schutzwürdiger Belang benannt wird, um Konflikte mit Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung im Außenbereich zu reduzieren.

  Formulierungsvorschlag für § 246e Abs. 1 BauGB (in blau)

  Eine Abweichung von Bauleitplänen ist nur dann mit öffentlichen Belangen vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dem öffentlichen Belang der Sicherung von Rohstoffen kommt in einer Abwägung besonderes Gewicht zu. Eine Überplanung von Lagerstätten ist zu vermeiden.

2. Über den Referentenentwurf hinausgehende, notwendige Änderungen im BauGB und ROG

Eine sichere, effiziente und nachhaltige Versorgung mit Baurohstoffen ist für die anstehenden Bauprojekte in Deutschland essenziell. Das von der Bundesregierung beschlossene Sondervermögen für Infrastruktur wird zusätzliche Bau- und Sanierungsimpulse setzten und dadurch zusätzliche Rohstoffnachfrage induzieren. Die Bundesregierung muss daher gleichzeitig auch dafür sorgen, dass die für die Bau- und Sanierungsprojekte erforderlichen Baurohstoffe gesichert und verfügbar sind.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher die folgenden Regelungen, die ebenfalls im BauGB und im Raumordnungsgesetz (ROG) umgesetzt werden müssen:

I. Auf Grund ihrer besonderen Bedeutung sollte die Rohstoffsicherung und -gewinnung privilegiert werden.

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sollte folgender Satz 5 neu eingefügt werden:

[5]„Die Rohstoffsicherung und -gewinnung steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit.“

Begründung:

In diesen Zeiten ist die Rohstoffgewinnung im eigenen Land von besonderer Bedeutung. Diese besondere Bedeutung spiegelt sich im aktuellen Planungsrecht jedoch nicht wider. Die Rolle der Rohstoffe muss bei planerischen Abwägungen

gestärkt werden. Im Koalitionsvertrag heißt es auf Seite 27, dass die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützt und die Rohstoffgewinnung erleichtert werden soll. Dies ist im Sinne der zukünftigen Generationen und dient der langfristigen Sicherung einer bedarfsgerechten und möglichst verbrauchernahen Gewinnung und geordneten Aufsuchung von standortgebundenen Rohstoffen. Anknüpfungspunkte hierfür sind vor allem die Planungs- und Genehmigungsverfahren. Der vorgeschlagene Satz 5 soll dies auf Planungsebene verwirklichen. Die mit dem neuen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG erreichte Privilegierung kann in konkreten Planungsverfahren dazu dienen, dass Abwägungen öfter zugunsten der Sicherung von Rohstoffen entschieden und so Rohstoff-Versorgungslücken nachhaltig vermieden werden.

Beispiel: Vermehrt ist das Problem festzustellen, dass Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung hineingeplant werden. Hochwertige Lagerstätten werden dadurch überplant. Richtig ist, dass Windkraftanlagen an besonders windhöffigen Stellen gebaut werden sollen. Genauso richtig ist aber auch, dass hochwertige Rohstofflagerstätten geologisch bedingt standortgebunden sind und deren Nutzung zu sichern ist.

II. Recyclinganlagen im Außenbereich sind zu privilegieren.

In § 35 BauGB bedarf es folgender Ergänzung (in blau)**:**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 10 im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen dem Recycling, der Verwertung oder der Weiterverarbeitung dient.

Begründung:

Leider wurde im Gesetzentwurf die Außenbereichsprivilegierung für Recyclinganlagen nicht berücksichtigt. Rohstoffgewinnungsstätten stellen ebenso wie beispielsweise Deponien optimale Standorte für das Recycling dar. Sie sind in regionalen Rohstoffversorgungsstrukturen bereits bestens integriert und verfügen über die Anlagentechnik, die Mitarbeiter und das Know-how, um mineralische Abfälle aufzubereiten. Insbesondere die Platzverhältnisse ermöglichen die Getrennthaltung der zahlreich erforderlichen, zu beprobenden Haufwerke. Dies zusammengenommen ermöglicht kurze Transportwege sowie ein dem Abfallaufkommen und der Nachfrage entsprechendes Angebot. Außerdem würde die Kreislaufwirtschaft in der jeweiligen Region gefördert.

III. Privilegierung von Photovoltaikanlagen durch Aufnahme in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

In § 35 BauGB bedarf es folgender Änderung (in blau)**:**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung schwimmender Photovoltaikanlagen dient,

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
(c) auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen, Deponien, Brach- und Konversionsflächen, oder

Begründung:

Aktuell besitzen Photovoltaikanlagen (PV), im Gegensatz zu Windkraftanlagen, keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich. Das bedeutet, dass für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen immer zwingend ein aufwändiges Planungsverfahren (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Raumordnungsplan) vor dem Bau- Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss. Die Verfahrensdauer beläuft sich hierbei auf bis zu ca. fünf Jahre und steht somit im Widerspruch zu einer beschleunigten Energiewende. Eine Privilegierung von PV hat den Vorteil, dass grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Vorhabens gesichert sind. Ein Bebauungsplanverfahren kann entfallen und die Errichtung nach erfolgter Anzeige und positiver Stellungnahmen durch die Fachbehörden schneller umgesetzt werden. Die Privilegierung ist auf vorbelastete Flächen (ehemaliger Rohstoffabbau, Deponien, Brach- und Konversionsflächen) zu beschränken und zeitlich zu befristen. (Letzteres dient der Umsetzung der Rekultivierung und/oder dem Ausgleich des Rekultivierungsziels.) Flächen, auf denen PV-Anlagen installiert sind, sollten allerdings als extensive Landwirtschaft anerkannt werden, wenn sich unter der Anlage eine Wiese befindet, die beweidet wird oder gemäht werden muss, da diese somit der Landwirtschaft zugutekommt.

Für schwimmende Photovoltaikanlagen sowie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Folgeflächen der mineralischen Rohstoffgewinnung und auf Deponien, Brach- und Konversionsflächen im Außenbereich gibt es erhebliche Potenziale. Schwimmende Photovoltaikanlagen auf Baggerseen haben zudem den Vorteil, dass sie keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen belegen und so den Druck auf die Flächeninanspruchnahme mindern[1].

[1] So schätzen Studien, dass bei Abdeckung von nur 10 % geeigneter Baggerseen in Deutschland über 2 GWp Floating-PV installiert und damit über 1 Million Tonnen CO_2 pro Jahr eingespart werden könnten (BayWa r.e.). Eine Studie des Fraunhofer ISE schätzt das wirtschaftlich-nutzbare Potenzial auf 2,74 GWp (das technische nutzbare Potenzial auf 56 GWp).

Berlin, 10. Juni 2025

MIRO ist registrierter Interessenvertreter gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und hält sich an den gesetzlichen Verhaltenskodex des Lobbyregistergesetz. Die Eintragung im Lobbyregister besteht unter der Registernummer R000660. Erfahren Sie mehr unter www.bv-miro.org

BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e. V. (MIRO)
Luisenstraße 45, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 2021 566 22
E-Mail: funk@bv-miro.org